

Produktinformationsblatt

Die folgende Tabelle gibt Ihnen eine Übersicht über die Leistungen Ihrer Reiseversicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Wir empfehlen Ihnen, sich die allgemeinen Versicherungsbedingungen der oben genannten Versicherungen durchzulesen, aus denen Sie die genauen Definitionen des Versicherungsschutzes und der Ausschlüsse entnehmen können.

Versicherer:

Ihr Versicherungspartner und Risikoträger ist AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland, Speicherstr. 55, 60327 Frankfurt am Main

Übersicht über Versicherungsleistungen

LEISTUNGEN	ERSTATTETE BETRÄGE UND HÖCHSTGRENZEN
Reiseabbruchkosten	Mehrkosten der Rückreise bis zu einem Maximalbetrag pro Person in Höhe von: 5.000 € Selbstbeteiligung je Person 20% mindestens jedoch 25 €
Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gepäckstücken	Höchstbetrag pro Person: 1.500 € Selbstbeteiligung je Schadenfall: 75 €
Mit mehr als 10 Stunden Verspätung eingetroffene Gepäckstücke	Höchstbetrag pro Person 150 €
Flugverspätung von mehr als 10 Stunden	Höchstbetrag pro Person 150 €
Auslandsreise-Krankenversicherung	
Arztkosten im Ausland	750.000 € Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt pro versicherter Person 50 €
Transport des Versicherten zum Krankenhaus	Tatsächliche Kosten
Bestattung im Ausland / Überführungskosten im Todesfall	Höchstbetrag: 15.000 €
Krankenrücktransport	Tatsächliche Kosten
Beistandsleistungen	
Vorschuss bei Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten	Höchstbetrag: 3.500 €
Kautions für ein Strafverfahren im Ausland	Höchstbetrag pro Person: 17.500 €
Vorschuss für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten	Höchstbetrag: 3.500 €
Kostenübernahmegarantie bei stationärer Krankenhausbehandlung:	Höchstbetrag: 15.000 €
Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten	Tatsächliche Kosten
Benachrichtigung der Angehörigen bei stationärem Aufenthalt	Tatsächliche Kosten
Krankenhaustagegeld bei vollstationärer Behandlung (5.-20. Tag)	Höchstbetrag pro Tag: 50 €
Kosten für Such- und Rettungsmaßnahmen	Höchstbetrag pro Ereignis 2.500 €

AIG Europe Limited
Direktion für Deutschland

Speicherstraße 55, D-60327 Frankfurt am Main, Postfach 10 17 36, D-60017 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 97113-0, Telefax: +49 (0) 69 97113-290, Internet: www.aig.com, info.deutschland@aig.com

Hauptbevollmächtigter: Michael W. Dehm
Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 95143

Hauptsitz der AIG Europe Limited: The AIG Building, 58 Fenchurch Street, London EC3M 4AB, Großbritannien
Eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales, Firmennummer: 01486260

Bank: Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KG a. A.

Kto.-Nr. (Euro): 0210439021, BLZ (Euro): 502 109 00, IBAN (Euro): DE4450210900210439021, SWIFT-CODE (Euro): CITIDEFF
Kto.-Nr. (USD): 1210439001, BLZ (USD): 502 109 00, IBAN (USD): DE54502109001210439001, SWIFT-CODE (USD): CITIDEFF

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o.g. Leistungsarten entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB-Travel Guard 2011.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die ihren Ursprung in Streik, inneren Unruhen, Grenzschließungen und Kriegsereignissen, Epidemien oder anderen hoheitlichen Akten haben und Schäden, die die versicherte Person vorsätzlich verursacht.
- Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.
- Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz sollten Sie in offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtiger Terrorist, Mitglied einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändler oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, geführt werden.
- Die bei Reisebuchungen bestehenden Krankheiten und deren Folgen, sowie für die in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen. Dieselben Leistungseinschränkungen gelten für Unfallfolgen.

Weitere Informationen über die Einschränkung des Versicherungsschutzes erhalten Sie in den beigefügten AVB-Travel Guard 2011.

Gesamtpreis der Versicherung und Kosten

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Prämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer von 19 %. Etwaige Gebühren oder sonstige Kosten werden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie

Die Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, kann AIG Europe Limited vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. AIG Europe Limited kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Weitere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung entnehmen Sie bitte den AVB-Travel Guard 2011.

Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind verpflichtet im Schadenfall unnötige Kosten zu vermeiden und den Schaden möglichst gering zu halten. Des Weiteren haben Sie uns den Schaden unverzüglich zu melden. Weitere Details zum Verhalten im Schadenfall und die Folgen möglicher Verletzungen dieser Pflichten entnehmen Sie bitte § 7 der beigefügten AVB-Travel Guard 2011.

Laufzeit der Versicherung:

Versicherungsschutz besteht für die Dauer des in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitraumes, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt ist. Maximal versichert sind Reisen bis zu 90 Tagen

Schadenmeldung

Bitte kontaktieren Sie im Schadenfall:

während der Reise:

24 Stunden Notruf-Zentrale
Telefon: +49 221 8277 9477

vor Antritt und nach Beendigung der Reise:

ROLAND Assistance GmbH
Regulierungsstelle
50664 Köln

Telefon: +49 (0) 221 8277 9477
Fax: +49 (0) 221 8277 9478
Email: schadenmitteilung@roland-assistance.de

Schadenformulare können unter: schadenmitteilung@roland-assistance.de angefordert werden.

Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 1 der VVG Informationspflichten-Verordnung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformationen zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

1. Informationen zum Versicherer

Sitz der AIG Europe Limited - Direktion für Deutschland ist Frankfurt am Main, Speicherstrasse 55, D-60323 Frankfurt am Main.

Die Handelsregisternummer ist HRB 95143 am Registergericht Frankfurt am Main.
Hauptsitz der Gesellschaft: The AIG Building, 58 Fenchurch Street, London EC3M 4AB, Großbritannien unter der Rechtsform Limited.

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter

AIG Europe Limited- Direktion für Deutschland, Speicherstrasse 55, D-60327 Frankfurt am Main
Hauptbevollmächtigter: Michael W. Dehm

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Abschluss von Unfall- und Schadenversicherungen.
Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-Travel Guard 2011) der AIG Europe Limited - Direktion für Deutschland in der jeweils gültigen Form sowie die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde gelegten Tarifbestimmungen. Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die jeweiligen Leistungsinhalte ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Folgende Leistungsarten können vereinbart sein:

- **Reiseabbruchkosten**
- **Flugverspätung**
- **Gepäckverspätung**
- **Verlust des Reisegepäckes**
- **Auslandsreise-Krankenversicherung**
- **Repatriierung**
- **Krankenhaustagegeld**
- **Bergungskosten**
- **Bestattungs-/Überführungskosten**
- **24 Stunden Notruf-Service**

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o.g. Leistungsarten entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB-Travel Guard 2011.

3. Gesamtpreis der Versicherung und Kosten

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Prämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer von 19 %. Etwaige Gebühren oder sonstige Kosten werden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

4. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

4.1. bei Versicherungen für eine Reise

4.1.1. Die Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

4.1.2. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

5.1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der versicherten Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;

5.2. verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

6. Ihr Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AIG Europe Limited- Direktion für Deutschland, Speicherstrasse 55, 60327 Frankfurt am Main.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 069/ 97113-760 oder per Mail an: travelservice.de@travelguard.com.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der Wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person ist Örtlich zuständig ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben.

Soweit gesetzlich zulässig gilt für diesen Vertrag deutsches Recht.

8. Vertragssprache

Die Kommunikation während der Vertragsdauer erfolgt in deutscher Sprache.

9. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren (Ombudsmannverfahren)

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen, neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher und Kleingewerbetreibende kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

Aus dem deutschen Telefonnetz unter der für Sie kostenfreien Rufnummer:
Tel.: 0800 369 6000, Fax: 0800 369 9000
(abweichende Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen sind möglich):

Aus dem Ausland unter der gebührenpflichtigen Rufnummer:
Tel.: 0049 30 206058 99, Fax: 0049 30 206058 98
(die Kosten erfragen Sie bitte bei dem ausländischen Netzbetreiber)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Einzelheiten finden Sie unter:
www.versicherungsombudsmann.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt bleibt.

10. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
Weitere Einzelheiten finden Sie unter: www.bafin.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt bleibt.

11. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – Datenschutzklausel

Sie willigen ein, dass der Versicherer AIG Europe Limited im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Sie willigen ferner ein, dass die Versicherer Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für Sie zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an den Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigen Sie ferner ein, dass der/die Vermittler Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags-

und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung konnten Sie Kenntnis nehmen, und haben es als Teil der Verbraucherinformation erhalten.

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland (AVB-Travel Guard 2011)

Allgemeiner Hinweis:

Hierbei handelt es sich um die Basisbedingungen. Bitte entnehmen Sie Ihrer Versicherungspolice die Einzelheiten hinsichtlich des versicherten Personenkreises, des Geltungsbereiches, sowie der Versicherungssummen.

Folgende Leistungen können vereinbart sein:

- Reiseabbruchskosten
- Gepäckverspätung
- Flugverspätung
- Verlust des Reisegepäcks
- Auslandsreise-Krankenversicherung
- Repatriierung
- Krankenhaustagegeld
- Bergungskosten
- Bestattungs-/Überführungskosten
- 24 Stunden Notruf-Service

Definitionen:

Einzelpolice: Versicherungsschutz besteht nur für die in der Versicherungsbestätigung angegebene gebuchte Urlaubsreise. Die maximale Reisedauer beträgt 90 Tage.

Familie: Maximal 2 Erwachsene (Ehepartner oder Lebensgefährte, die mehr als 6 Monate in eheähnlicher Gemeinschaft leben) und mindestens 1 Kind, Stiefkind und Adoptivkind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres während der Ausbildung und bei finanzieller Unterstützung der Eltern zur Zeit des Versicherungsabschlusses.

Europa: als Europa gelten alle kontinentaleuropäischen Länder westlich des Uralgebirges sowie die geographisch zugehörigen Inseln (z.B. Großbritannien, Irland, Island, Kanarische Inseln, Balearen, Azoren, Madeira, Malta und Zypern). Weiterhin sind die nicht europäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres eingeschlossen.

Weltweit*: alle Länder (inklusive Europa).

*Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia, und Sudan.

Reise: Als eine Reise gelten alle privaten Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/ Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung

der letzten Teil-/Leistung. Reisen zwischen Arbeitsplatz und Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz sind

nicht versichert. Dem Hauptwohnsitz ist ein Zweitwohnsitz gleichzusetzen, auch Fahrten zwischen Haupt- und Zweitwohnsitz gelten nicht als Reise.

Reisegepäck: Koffer und Taschen mit Ihrem persönlichen Inhalt, die Sie bei sich tragen oder aufgegeben haben.

Wertgegenstände: als Wertgegenstände gelten Antiquitäten, Ferngläser, Teleskope, Pelze, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Parfum, Uhren, Seidenstoffe.

Die §§ 1-14 des Artikels „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ gelten für alle Bestimmungen der Reiseversicherungen der AIG Europe Limited.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

§1 Versicherte Personen / Versicherungsnehmer

Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen mit Hauptwohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.

Personen, die nicht über eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verfügen, müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 6 Monaten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben und nachweisen können.

§ 2 Versicherte Reise / Geltungsbereich

2.1. bei der Versicherung für eine Reise Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise / das versicherte Arrangement im vereinbarten Geltungsbereich (bis maximal 90 Tage).

2.2. Versicherungsschutz besteht für alle Reisen weltweit (mit Ausnahme der in § 3 genannten Länder). Wege von und zur Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.

2.2.1. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung.

§ 3 Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- Straftaten und deren Versuch;
- Schäden, die ihren Ursprung in Streik, inneren Unruhen, Grenzsicherungen und

Kriegsereignissen, Epidemien oder anderen hoheitlichen Akten haben;

- Vorsätzlich herbeigeführte Schädigung des eigenen Körpers oder des Eigentums.
- Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- Führt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht wurden sowie Unfälle durch ABC-Waffen;
- Teilnahme an professionellen oder halbprofessionellen Sportveranstaltungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten inklusive Pferderennen;
- Risikosportarten wie z.B. Skispringen, Bergsteigen, Free Climbing, Höhlenklettern, Heliski und -board, alle Wildwassersportarten, Luftsportarten und Tauchen in mehr als 30 Meter Tiefe;
- Schäden, die dadurch entstehen, dass der Reiseveranstalter, die Fluglinie oder jede andere Person oder Firma, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise verantwortlich ist, insolvent ist oder aus anderen Gründen der Erfüllung des Vertrages nicht nachkommt.
- Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz, sollten Sie in offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtiger Terrorist, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändler oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, geführt werden.
- Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan

§ 4. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

4.1. bei Versicherungen für eine Reise

4.1.1. Die Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

4.1.2. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam

gemacht hat.

§ 5 Obliegenheiten

5.1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.1.1. Die versicherte Person ist verpflichtet:

- Unnötige Kosten zu vermeiden und den Schaden möglichst gering zu halten;
- Roland Assistance den Schaden unverzüglich anzuzeigen, insbesondere:
 - das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen,
 - dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
 - jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - Originalbelege einzureichen und
 - Die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.

5.1.2. Im Versicherungsfall müssen unter anderem nachfolgend genannte Unterlagen eingereicht werden:

- Meldeschein bei nicht deutschen Staatsangehörigen
- Sterbeurkunde im Todesfall
- Geburtsurkunde bei neu hinzukommenden Kindern bzw. Adoptionsbestätigung
- Dokumente, die den Verwandtschaftsgrad nachweisen, alle weiteren von Roland Assistance angeforderten Unterlagen.

5.2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzt die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.
- Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in

Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 6 Entschädigungszahlung

Nach Eingang aller notwendigen Unterlagen und erfolgter Feststellung der Leistungspflicht durch AIG Europe Limited (Grund und Höhe), erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

§ 7 Ansprüche gegen Dritte

- 7.1. Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe an die AIG Europe Limited über, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird.
- 7.2. Eine erforderliche Abtretungserklärung gegenüber der AIG Europe Limited ist von der versicherte Person zu leisten.
- 7.3. Die versicherte Person hat seinen / ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 7.4. Richtet sich der Ersatzanspruch der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 8 Verlust des Anspruches auf Versicherungsschutz

AIG Europe Limited bleibt auch nach Eintritt eines Versicherungsfalles bei arglistiger Täuschung durch die versicherte Person oder des Versicherungsnehmers leistungsfrei.

AIG Europe Limited hat das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 9 Definition Risikopersonen

Risikopersonen sind:

- die Angehörigen der versicherten Person (Ehepartner / Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, sowie deren Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder sowie Verschwägerter)
- Diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.
- versicherte Personen untereinander (max. 6 Personen), die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben

§ 10 Verhalten im Schadenfall

Die versicherte Person hat in einem Schadenfall unverzüglich die Roland Assistance unter der in den AVBs bezeichneten Telefon-Nummer zu verständigen.

§ 11 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Hat die versicherte Person Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. aus der gesetzlichen Unfall-, oder Rentenversicherung, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die diese Aufwendungen übersteigen. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

§ 12 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei AIG Europe Limited angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben.

Soweit gesetzlich zulässig, gilt für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen

14.1. Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers / der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

14.2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Willenserklärungen nicht bevollmächtigt.

Reiseabbruchkosten-Versicherung

§ 1 Reiseabbruch

1.1. Mehrkosten der Rückreise – AIG Europe Limited erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus den unter § 1.3. genannten Gründen die nachweisbaren, entstandenen Mehrkosten der Rückreise bis zu maximal € 5.000 je versicherter Person. Als Maßstab der Erstattung gilt die Qualität der gebuchten, versicherten Reise. An- und Abreise müssen Bestandteil der gebuchten Reise sein.

1.2. AIG Europe Limited erstattet bei Abbruch der Reise den anteiligen Wert der gebuchten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Leistungen.

1.3. AIG Europe Limited erstattet die Kosten im Rahmen der Reiseabbruchkosten-Versicherung auf Grund der folgenden versicherten Ereignisse:

- Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft einer versicherten Person oder Risikoperson
- Tod von Tante, Onkel, Nichte oder Neffe
- Impfunverträglichkeit einer versicherten Person.
- Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person oder einer Risikoperson infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens € 2.500 beträgt.
- Verlust des Arbeitsplatzes die versicherte Person aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Kopie des Arbeitsvertrages – inkl. Kontaktdaten des ehemaligen Arbeitgebers).
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person, sofern dieser bei der Buchung der Reise arbeitslos gemeldet war (Kopie des Arbeitsvertrages).
- Unerwartete Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst.
- Diebstahl von Reisedokumenten/Ausweispapieren der versicherten Person am Tage (innerhalb 24 Stunden) vor dem geplanten Reiseantritt.

§ 2 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travel Guard 2011 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der Reiseabbruchkosten-Versicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

Die versicherte Person ist verpflichtet:

2.1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Reiserücktrittskosten möglichst gering zu halten.

Roland Assistance ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2.2 Den Versicherungsnachweis und die Buchungunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung dem Versicherer einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;

2.3. Eine unerwartete schwere Erkrankung, einen schweren Unfall, eine Schwangerschaftskomplikation durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen.

AIG Europe Limited hat das Recht, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

2.4. Im Todesfall einer versicherten Person oder einer Risikoperson sind die Erben verpflichtet eine Sterbeurkunde vorzulegen.

2.5. Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen.

2.6. Bei Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person ist das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen. eine Bestätigung des Arbeitsamtes über die Zustimmung zu der stornierten Reise vorzulegen.

2.7. Bei Diebstahl von Dokumenten/Ausweispapieren der versicherten Person ist ein polizeiliches Protokoll vorzulegen.

2.8. Ausschließlich Originaldokumente einzureichen.

2.9. Zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers

- eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
- der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.

§ 3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB-Travel Guard 2011 § 5 Ziffer 5.2.

§ 4 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travel Guard 2011 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich Reiseabbruchkosten-Versicherung“ folgende Ausschlüsse zu berücksichtigen:

Keine Leistungspflicht besteht:

4.1. In Fällen, in denen eine Reise gebucht wurde, nachdem eine definitive Prognose über den Gesundheitszustand der versicherten Person oder Risikoperson erstellt wurde.

4.2. Dieser Versicherungsschutz versteht sich im Nachgang zu anderen Leistungen und Selbstgehalten.

4.3. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen, als Folge einer dieser Gefahren ergeben; sowie für politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

4.4. Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz, sollten Sie auf offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtiger Terrorist, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändlern oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen stehen.

4.5. Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.

§ 5 Selbstbehalt

Bei jedem Schadensfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt. Dieser beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25 je Person.

Auslandsreise-Krankenversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1.1. AIG Europe Limited übernimmt für die versicherte Person die im Ausland während der Reise entstehenden Kosten für Heilbehandlungen bei akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen und für Krankentransporte im Ausland sowie die Überführungskosten im Todesfall bis insgesamt € 750.000,-. Als Ausland gelten die Länder, in dem die versicherte Person keinen ständigen Wohnsitz hat.

1.2. Die Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn die aus medizinischer Sicht erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Arzt angeordnet wurden.

§ 2 Heilbehandlung im Ausland

2.1. AIG Europe Limited erstattet die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere

- stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
- ambulante Heilbehandlungen;
- Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
- schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz

und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall;

- Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall.

2.2. Wird durch Unfall oder Krankheit ein Krankenhausaufenthalt erforderlich, so legt die versicherte Person ihren Versicherungsschein bei der Aufnahmeabteilung des Krankenhauses vor. Die Aufnahmeabteilung lässt sich den Versicherungsschutz durch Roland Assistance bestätigen. Nach Prüfung des Versicherungsschutzes gibt Roland Assistance eine Kostenübernahmeerklärung ab.

§ 3 Krankentransporte / Überführung

3.1. AIG Europe Limited erstattet die Kosten für den Krankentransport in das Krankenhaus im Ausland bzw. den medizinisch sinnvollen Krankentransport an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus.

3.2. Bei einer Bestattung im Ausland oder bei Überführung im Todesfall übernimmt AIG Europe Limited die entstehenden Bestattungs- oder Überführungskosten bis maximal € 15.000 je versicherte Person.

§ 4 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travel Guard 2011 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Auslandsreise-Krankenversicherung“ folgende Ausschlüsse zu berücksichtigen:

Keine Leistungspflicht besteht:

4.1. Für medizinische Kosten im Land des ständigen Wohnsitzes.

4.2. Für Krankheiten, die schon vor dem Reiseantritt in Erscheinung getreten sind und deren Folgen; für eine akut wieder auftretende Vorerkrankung wird jedoch im Rahmen der ersten Hilfe eine erste medizinische Notfallversorgung erstattet. Die Kostenerstattung wird auf € 500 begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt € 50 je Schadenereignis

4.3. Bei Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind.

4.4. Auf Vorsatz oder strafbaren Handlungen beruhende Krankheiten, auch Geschlechtskrankheiten inkl. HIV/AIDS und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.

4.5. Bei Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie.

4.6. Für die Untersuchung und Behandlung zur Schwangerschaftsüberwachung, ferner für Entbindung und Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen und für die Versorgung der Neugeborenen.

4.7. Für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie.

- 4.8.** Für Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und sonstige Hilfsmittel.
- 4.9.** Bei Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen, experimentelle Behandlungen und Akupunktur.
- 4.10.** Bei ambulanter Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort.
- 4.11.** Bei Krankheiten und Unfällen durch Einnahme von Alkohol, Drogen, Betäubungsmitteln, vergleichbaren Substanzen und ärztlicherseits nicht verschriebenen Medikamenten.
- 4.12.** Medikamente, die nicht in direktem Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen stehen (z.B. Diät, Beruhigungs- o. Verhütungsmittel).
- 4.13.** Für Impfungen und deren Folgen.
- 4.14.** Bei selbst zugefügten Verletzungen und Selbstmord.
- 4.15.** Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.
- 4.16.** Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz sollten Sie in offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtigter Terrorist, Mitglied einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändler oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, geführt werden.

§ 5 Zusätzliche Obliegenheiten

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travel Guard 2011 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Auslandsreise-Krankenversicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

Die versicherten Personen sind verpflichtet, nach Eintritt einer Krankheit oder eines Unfalles

- den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
- dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen,
- sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen;
- im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unverzüglich Kontakt zum weltweiten Notfall-Service der Roland Assistance aufzunehmen;
- dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn der Versicherer den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.

§ 6 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB-Travel Guard 2011 § 5 Ziffer 5.2.

§ 7 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt je versicherte Person € 50.

Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten (Assistance-Leistungen)

§ 1 Krankheit / Unfall

1.1. Bei ambulanter Behandlung informiert Roland Assistance die versicherte Person auf Anfrage über Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt Roland Assistance einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Für die tatsächliche Behandlung übernimmt AIG Europe Limited keine Verantwortung.

1.2. Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt AIG Europe Limited die nachstehenden Leistungen:

1.2.1. Betreuung – Roland Assistance stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt die versicherte Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert Roland Assistance die Angehörigen.

1.2.2. Kostenübernahmegarantie/Abrechnung – Roland Assistance gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu maximal € 15.000. AIG Europe Limited übernimmt im Namen und Auftrag des Versicherten die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Die Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn die aus medizinischer Sicht erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Arzt angeordnet wurden. Hat der Versicherte Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die diese Aufwendungen übersteigen.

1.2.3. Krankenhaustagegeld - wenn der Versicherte aufgrund einer akut aufgetretenen Krankheit oder eines Unfalles während seiner Urlaubsreise stationär in einem Krankenhaus im Ausland behandelt werden muss, zahlt AIG Europe Limited die versicherten Person vom 5. bis zum maximal 20. Tag des Krankenhausaufenthaltes € 50 für jeden vollen Kalendertag der stationären Heilbehandlung.

1.3. Zusätzliche Reisekosten für eine Begleitperson – wenn die versicherte Person aufgrund einer akut aufgetretenen Krankheit oder eines Unfalles während seiner Urlaubsreise stationär in einem Krankenhaus im Ausland behandelt werden muss und der Krankenhausaufenthalt die ursprünglich gebuchte Reisedauer übersteigt, übernimmt AIG Europe Limited die entstandenen Mehrkosten der Rückreise für die Begleitperson (Flugticket einfache Strecke in der Tourist-Class oder Charterflug zum Flughafen des Reiseantritts). Maßgebend ist hierbei, dass die Reise der versicherte Person und der Begleitperson zusammen angetreten wurde.

1.3.1. Krankenbesuch - wenn ein allein reisendes Kind unter 18 Jahren aufgrund einer akut auftretenden Krankheit oder eines Unfalls während seiner Urlaubsreise stationär in einem Krankenhaus im Ausland behandelt werden muss, stellt AIG Europe Limited einem in Deutschland lebenden Verwandten direkter Linie ein Flugticket der Economy-Class oder Charterflug bzw. eine Bahnfahrkarte 2. Klasse zur Verfügung, um das Kind vor Ort zu besuchen und zu betreuen. AIG Europe Limited übernimmt nur die Fahrtkosten.

1.4. Die Roland Assistance GmbH erbringt in Folge einer Erkrankung oder eines Unfalls der versicherten Person während einer im Sinne der abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Versicherung (AVB AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland TC 2007) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Beistandsleistungen

a) Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt eine der versicherten Personen auf einer Reise im Ausland, so informiert die Roland Assistance GmbH auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

b) Auskünfte bezüglich Impfvorschriften / -empfehlungen für das geplante Urlaubsland

c) Informationen über Visa- und Zollbestimmungen

d) Informationen über das Klima

e) Informationen über Devisenbestimmungen

f) Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland

g) Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland

h) Übermittlung von Nachrichten an Angehörige, Geschäftspartner oder Arbeitgeber.

§ 2 Sonstige Notfälle

2.1. Gerät die versicherte Person infolge von Diebstahl, Raub und Verlust seiner Reisezahlungsmittel/persönlicher Reisedokumente in eine finanzielle Notlage, stellt AIG Europe Limited, nach Kontaktaufnahme der Roland Assistance mit der Bank der versicherten Person, ein Darlehen bis zu € 3.500 zur Verfügung.

2.2. Wird die versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, hilft Roland Assistance einen Anwalt und/oder einen Dolmetscher zu beschaffen. AIG Europe Limited leistet einen Vorschuss auf eventuell nötige Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 3.500 sowie ggf. eine Strafkautions bis zu € 17.500.

2.3. Die versicherte Person hat die ihm zur Verfügung gestellten Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Reise an AIG Europe Limited zurückzahlen.

2.4. Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet AIG Europe Limited die entstandenen Kosten bis € 2.500.

§ 3 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkungen

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travel Guard 2011 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten (Assistance-Leistungen)“ folgende Ausschlüsse zu berücksichtigen:

Kosten für selbstständig organisierte Maßnahmen werden nicht übernommen

§ 4 Zusätzliche Obliegenheiten

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travel Guard 2011 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten (Assistance-Leistungen)“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit Roland Assistance Kontakt aufzunehmen.

§ 5 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB-Travel Guard 2011 § 5 Ziffer 5.2.

Reisegepäckversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1.1. Mitgeführtes Reisegepäck (Handgepäck) – AIG Europe Limited leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl), Unfall des benutzten Transportmittels (z. B. Verkehrsunfall), Feuer und Elementarereignisse (z. B. Überschwemmung) abhanden kommt oder beschädigt wird.

1.2. Aufgegebenes Reisegepäck – AIG Europe Limited leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

§ 2 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person. Als Reisegepäck gelten Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs sowie Geschenke und Reiseandenken.

§ 3 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travel Guard 2011 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Reise-

gepäckversicherung“ folgende Ausschlüsse zu berücksichtigen:

- 3.1.** als unbeaufsichtigtes Reisegepäck sind Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 3.2.** als beaufsichtigtes Reisegepäck sind Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert
- 3.3.** Schmucksachen und Kostbarkeiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn sie werden in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
- 3.4.** EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (einschließlich des jeweiligen Zubehörs) sowie Software sind insgesamt bis zu € 500,- versichert
- 3.5.** Sportgeräte inkl. Zubehör sind bis zu 25% der Versicherungssumme versichert, es sei denn die Schäden entstehen durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch
- 3.6.** Reisegepäck ist in einem abgestellten Kraftfahrzeug gegen Diebstahl nur dann versichert, sofern es sich in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum des Kraftfahrzeugs befindet. AIG Europe Limited haftet nur dann, wenn der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 06.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist, oder das Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Garage abgestellt wurde. Schadenfälle bei Fahrtunterbrechungen, die länger als zwei Stunden dauern, sind nicht versichert.
- 3.7.** Bargeld, Schecks aller Art, Wertpapiere, Kunstgegenstände sowie Fahrkarten, Ausweispapier und sonstige Dokumente, Zahnprothesen, Hörgeräte und Gegenstände des beruflichen Bedarfs aller Art sind nicht versichert. Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.
- 3.8.** AIG Europe Limited leistet bei Wertgegenständen ausschließlich im Falle von Diebstahl, Raub und räuberischer Erpressung Schadenersatz. Die Leistung ist auf € 250 je Schadenfall beschränkt. Edelsteine und/oder Edelmetall sowie Schmuck gelten nur als versichert, wenn sie am Körper getragen oder in einem Safe aufbewahrt werden.
- 3.9.** Brillen, Sonnenbrillen und Kontaktlinsen sind nur im Falle einer Beschädigung aufgrund eines Unfalls versichert.
- 3.10.** Nicht versichert sind Schäden, verursacht durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß; wie z. B. Auslaufen und dadurch verursachte Beschädigung, innerer Verderb, ungenügende Beschaffenheit oder mangelhafter Verschluss des Gepäcks.
- 3.11.** Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.
- 3.12.** Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz sollten Sie in offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtiger Terrorist oder Terrorist, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, Drogen-

händlern oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, geführt werden.

§ 4 Höhe der Entschädigung

- 4.1.** Im Versicherungsfall wird grundsätzlich der Zeitwert ersetzt. Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Für beschädigte Gegenstände/Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert erstattet. Für Film-, Band-, Ton- und Datenträger wird der Materialwert erstattet.
- 4.2.** Maximale Versicherungssumme: € 1.500 je versicherte Person.

§ 5 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt € 50 je Schadensfall.

§ 6 Zusätzliche Obliegenheiten

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travel Guard 2011 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Reisegepäckversicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

- 6.1.** Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden infolge strafbarer Handlungen unverzüglich der nächst zuständigen / nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste der abhanden gekommenen Gegenstände anzuzeigen und sich die Anzeige bestätigen zu lassen und AIG Europe Limited zur Verfügung zu stellen.
- 6.2.** Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen oder dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich anzuzeigen. AIG Europe Limited ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- 6.3.** Bei äußerlich nicht sofort erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen nach der Feststellung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.
- 6.4.** Der Eigentumsnachweis ist durch die Übersendung des Originalkaufbelegs / der Rechnung erforderlich.

§ 7 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB-Travel Guard 2011 § 5 Ziffer 5.2.

Gepäckverspätung

§ 1 Gepäckverspätung

- 1.1.** AIG Europe Limited leistet Ersatz bis zu maximal € 150 je versicherter Person, für dringend erforderliche Bedarfsartikel, Bekleidungs- und Toilettenartikel,

sofern das Reisegepäck mehr als 10 Stunden nach der Ankunftszeit der versicherten Person oder überhaupt nicht am Flughafen eintrifft. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das Gepäck ordnungsgemäß bei der Fluggesellschaft, mit der die versicherte Person reiste, aufgegeben und registriert wurde und sich in deren Obhut befand.

1.2. Keine Leistungspflicht besteht, wenn die versicherte Person die Gepäckverspätung oder den Gepäckverlust nicht unverzüglich bei der betreffenden Fluggesellschaft anzeigt; für Anschaffungen, die die versicherte Person später als 4 Tage nach ihrer Ankunft tätigt; wenn sich die Gepäckverspätung auf der Rückreise zum ständigen Wohnort der versicherten Person ereignet; für Anschaffungen, die die versicherte Person nach Auslieferung des Gepäcks tätigt; im Falle der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen hoheitlichen Eingriffen.

1.3. Obliegenheiten im Schadenfall - wird das Gepäck nicht fristgerecht ausgeliefert, so ist die Fluggesellschaft bzw. das Beförderungsunternehmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die versicherte Person ist verpflichtet, AIG Europe Limited unverzüglich nach seiner Rückkehr über die Gepäckverspätung zu unterrichten. Hierbei sind alle Einkaufsbelege, die im Zusammenhang mit der Gepäckverspätung stehen, eine Kopie des Flugtickets, die Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über die mindestens 12-stündige Gepäckverspätung, der Passagierabschnitt der Bordkarte und alle Gepäckscheine unter Angabe der Versicherungsscheinnummer vorzulegen.

1.4. Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn AIG Europe Limited den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 1 Flugverspätung

1.1. Im Falle einer Flugverspätung von mehr als 10 Stunden gegenüber der ursprünglich planmäßigen Abflugzeit erstattet AIG Europe Limited die Kosten für Mahlzeiten, Erfrischungen, Hotelaufenthalt sowie die Beförderung vom Flughafen zu einem nahe gelegenen Beherbergungsbetrieb und zurück bis zu einem Betrag in Höhe von € 150,- je Versicherten, und je Verspätung. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf reguläre Linien- und Charterflüge.

1.2. Versicherungsschutz besteht für Verspätungen nach Streichung des gebuchten Fluges weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Abflug durch die Flughafenbehörde oder durch sonstige hoheitliche Verfügungen; durch Blockade oder Streik des Personals der Fluggesellschaft, bei welcher der Versicherte gebucht hatte, sofern der Streik oder die Blockade nicht mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Abflug öffentlich bekannt gegeben wurde; durch technischen Defekt des Flugzeuges, mit dem der Versicherte befördert werden sollte, sofern kein Ersatzflug zur Verfügung gestellt wurde.

1.3. Sofern die am Schadenfall beteiligten Fluggesellschaften dem Versicherten finanzielle oder andere Kompensationen (z.B. Hotelübernachtung) anbieten, werden diese auf den bestehenden Versicherungsschutz der AIG Europe Limited angerechnet.

1.4. Zur Schadenbearbeitung benötigt AIG Europe Limited alle aussagefähigen Belege, die im Zusammenhang mit der Flugverspätung stehen, insbesondere eine Kopie des Flugtickets des betreffenden Fluges und den dazugehörigen Passagierabschnitt der Bordkarte, eine Bescheinigung der Fluggesellschaft über die mehr als 10-stündige Flugverspätung und Belege über erfolgte Kompensationen seitens der betreffenden Fluggesellschaften.

Merkblatt zum Datenschutz

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie als Betroffener eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit Ihnen als Betroffenen erforderlich ist oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihr schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Unfall- und Kranken-/Pflegeversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw.

teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des BDSG sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Wir benötigen Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Assistancegesellschaften oder IT Dienstleister weiterleiten zu dürfen. Bei Personenversicherungen, wie zum Beispiel der Lebens-, Unfall- und Kranken-/Pflegeversicherung, ist daher im Antrag für vorgenannte Zwecke auch eine datenschutzrechtliche Einwilligung und Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir erheben und speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungsscheinnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben hierzu und ggfs. auch Angaben von Dritten wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet. Diese Unterrichtungspflicht entfällt, wenn uns Ihre Einwilligung vorliegt.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem VVG hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines

Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Datenverarbeitung und Datenübermittlung inner- und außerhalb einer Unternehmensgruppe.

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- und Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Vertragsbuchung, die Leistungsbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten kom-

men kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft unserer Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle.

Konzerngesellschaften unserer Unternehmensgruppe, die Zugriff auf Ihre Daten haben und diese verwenden können sind:

- AIG Europe Limited, Paris – La Défense (Frankreich)
- AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland (Deutschland)
- AIG Europe Limited, London (Großbritannien)
- AIG Europe Limited (Ireland Brach)
- AIG Global Services, Inc. (USA)
- AIG Shared Services (Philippinen)

Eine länderübergreifende Übermittlung Personenbezogener Daten erfolgt unter den in Punkt 5 genannten Voraussetzungen.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die Ausführungen unter Punkt 6.

5. Länderübergreifende Übermittlung Personen bezogener Daten

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, Ihre Personenbezogenen Daten an Parteien zu übermitteln, die ihren Sitz in anderen Ländern haben. Einige dieser Länder weisen unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau auf wie das Land, in dem Sie ansässig sind. Wir werden Daten an Parteien in solchen Ländern nur dann übermitteln, wenn wir sicherstellen können, dass diese ein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleisten.

Daten, die im Sinne von § 3 Absatz 9 BDSG als sensibel eingestuft werden, werden wir nicht an Länder außerhalb der EU oder des EWR übermitteln.

Daten, die wir im Zusammenhang mit Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherungen erhalten, werden wir nicht an Dritte übermitteln.

Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Daten an Dritte auch außerhalb der EU oder des EWR zu übermitteln, wenn dies von grundlegendem Interesse für Sie ist, zum Beispiel bei der Bearbeitung von Ansprüchen aus internationalen Reiseversicherungen oder zur Bereitstellung medizinischer Versorgung, wenn Sie sich im Ausland aufhalten. Außerdem können wir Daten an Parteien in anderen Ländern übermitteln, wenn Sie uns hierfür Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unabhängigen Vermittler betreut, der Sie mit Ih-

rer Einwilligung berät. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Versicherungsvermittler zu diesen Zwecken von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsscheinnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

7. Speicherung und Verwendung Ihrer Daten wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichern wir Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Daten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Wir speichern Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherungen beantworten zu können. Ihre Daten werden bei uns bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.